

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Beschluss vom 18.12.2006

Tenor

- I. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wird abgelehnt.
- II. Die Beklagte trägt die Kosten des Antragsverfahrens.
- III. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83b AsylVfG).

Gründe

Der Antrag auf Zulassung der Berufung bleibt ohne Erfolg.

1. Die seitens der Beklagten gerügte Abweichung von der Rechtsprechung des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs und des Bundesverwaltungsgerichts (§ 78 Abs. 3 Nr. 2 AsylVfG) liegt nicht vor. Die Annahme des Verwaltungsgerichts, dass für den Kläger keine der Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG entgegenstehende Erlasslage mehr existiert, steht nicht im Gegensatz zur Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs. Die von der Beklagten zitierten Entscheidungen des Senats vom 23. Juni 2004 (Az. 6 ZB 04.30495) und vom 14. Mai 2003 (Az. 6 B 97.31869) ergingen, als die frühere Erlasslage noch galt. Diese wurde jedoch nur bis zum 1. Juli 2004 verlängert (IMS vom 22.12.2003). Der am 2. Juli 1984 geborene, nach Aktenlage allein stehende Kläger, der am 5. November 2001 in das Bundesgebiet eingereist ist, gehört nunmehr zu dem vorrangig zurückzuführenden Personenkreis (vgl. IMK-Beschluss mit Grundsätzen zur Rückführung und weiteren Behandlung der afghanischen Flüchtlinge vom 18./19.11.2004; IMS vom 3.8.2005). Damit steht ihm kein gleichwertiger Abschiebungsschutz mehr zu, so dass wegen der veränderten Weisungslage nicht an der früheren Rechtsprechung festgehalten werden kann und folglich auch keine Divergenz vorliegt (vgl. Happ in Eyermann, VwGO, 12. Aufl., § 124 RdNr. 42).

2. Die Beklagte hat keine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG) dargelegt. Sie ist der Auffassung, es bedürfe der obergerichtlichen Klärung, wie die Äußerungen des Bayer. Staatsministeriums des Innern seit Beendigung der früheren Erlasslage zu verstehen sein könnten. Es sei alles andere als klar, wer ab wann nach Afghanistan abgeschoben werden solle bzw. welche einzelnen Personenkreise auch weiterhin aufgrund länderrechtlicher Regelungen einen Abschiebungsschutz genießen sollten, ob es Priorisierungen z.B. im Hinblick auf Straftäter geben solle oder besonders schutzbedürftige Personengruppen ausgenommen sein sollten. Die von ihr aufgeworfenen Fragen sind durch das IMS vom 3. August 2005 geklärt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

Vorinstanz: VG München, Urteil vom 25.4.2005, M 23 K 03.51698